

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats Öffentliche Räume

Präambel

Der Gestaltungsbeirat Öffentliche Räume Berlin – im Folgenden auch kurz Gestaltungsbeirat – ist ein Gremium zur Weiterentwicklung der Gestaltung öffentlicher Räume in Berlin. Ziel ist es, die freiraumgestalterische Qualität der öffentlichen Grünräume und Verkehrsflächen im Rahmen von Planungsvorhaben in Berlin zu fördern, zwischen den Beteiligten eines Planungsvorhabens Transparenz zu schaffen sowie durch frühzeitigen Dialog die Planungs- und Abstimmungsprozesse zu verbessern und inhaltlich zu stärken. Die Arbeit des Gestaltungsbeirats soll zudem das Bewusstsein für nachhaltige, ökologische und klimaangepasste Entwicklung von öffentlichen Räumen in der Öffentlichkeit sowie in Politik und Verwaltung unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes fördern. Die Sitzungen finden daher öffentlich statt.

§ 1 Aufgaben

Der Gestaltungsbeirat Öffentliche Räume begutachtet und berät die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ökologische, klimatische, freiräumliche und städtebauliche Qualitäten sowie die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes.

Er erstellt Stellungnahmen mit Empfehlungen zur Erreichung dieser Ziele und berät damit die Vorhabenträger und die zuständigen Verwaltungen.

Die Beratungen des Gestaltungsbeirats können von den betroffenen Bezirksämtern als Serviceleistung in Anspruch genommen werden.

Die Rolle des Gestaltungsbeirats besteht zusätzlich darin, wichtige freiraumbezogene verkehrliche und gestalterische Fragestellungen zu identifizieren und bei der Strategieentwicklung beratend mitzuwirken.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Gestaltungsbeirat Öffentliche Räume setzt sich aus externen Fachleuten und Vertreter*innen der zuständigen Senatsverwaltungen zusammen. Sie vertreten die Fachrichtungen Freiraum, Städtebau, Verkehr und Klimaschutz sowie Denkmalschutz. Die Expertinnen und Experten besitzen eine wissenschaftlich oder planerisch nachgewiesene Qualifikation. Der Beirat setzt sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammen. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats werden auf Vorschlag der Staatssekretäre/innen für Umwelt- und Klimaschutz, Verkehr und Stadtentwicklung vom Senat von Berlin berufen.

Die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beträgt zwei Jahre und kann um maximal weitere drei Jahre verlängert werden.

Ein Mitglied des Gestaltungsbeirats kann frühzeitig ausscheiden, wenn triftige Gründe einer weiteren Mitwirkung entgegenstehen. In diesem Fall wird ein neues Mitglied benannt.

Die externen Mitglieder des Gestaltungsbeirats werden für ihre Tätigkeit in Anlehnung an das Merkblatt „Honorare für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer“ des Senats in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Reise- und Übernachtungskosten können entsprechend dem Merkblatt „Reisekostenabrechnung für Preisrichter und Sachverständige“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in der jeweils gültigen Fassung erstattet werden.

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören darüber hinaus der/die für das Projekt zuständige Bezirksstadtrat/rätin. Handelt es sich um Projekte in der Zuständigkeit einer anderen Senatsverwaltung ist der/die für das Projekt zuständige Staatssekretär/in ebenfalls stimmberechtigt. Von der Geschäftsstelle können projektabhängig relevante Behördenmitglieder auf Bezirksebene und Senatsebene beratend hinzugezogen werden.

Zu denkmalrelevanten Maßnahmen wird die für Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung in die Arbeit des Gestaltungsbeirats einbezogen.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats Öffentliche Räume ist der Abteilung Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün in der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, bzw. einer nachfolgenden Senatsverwaltung, zugeordnet.

Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor, lädt die entsprechenden Teilnehmenden ein, erstellt das Protokoll und stimmt es mit den Mitgliedern des Gestaltungsbeirats ab. Das Sitzungsprotokoll mit einer Zusammenfassung der internen Diskussionen und Empfehlungen zu den einzelnen Projekten wird zeitnah an die Mitglieder des Gestaltungsbeirats verteilt.

Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats zu den beratenen Projekten werden auf der Internetseite der Senatsverwaltung, der die Geschäftsstelle zugeordnet ist, veröffentlicht, sofern die Vorhaben oder Projekte öffentlich behandelt wurden.

Die Geschäftsstelle gibt die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats an die zuständigen Behörden weiter und stellt die Umsetzung der Empfehlungen in einer der folgenden Sitzungen dar.

Durch die Geschäftsstelle können Projekte zur Behandlung im Gestaltungsbeirat vorgeschlagen werden.

§ 4 Projektauswahl

Nach den folgenden Kriterien werden Projekte in Berlin zur Beratung im Gestaltungsbeirat Öffentliche Räume ausgewählt:

- Landschaftsplanerische Projekte von gesamtstädtischer und außerordentlicher Bedeutung
- Verkehrsräume von gesamtstädtischer und außerordentlicher Bedeutung
- Freiräume, die von kultureller und stadtstruktureller Bedeutung sind
- Projekte, die in besonderer Form die Historie der Stadt und den Denkmalschutz berühren
- Projekte, die bedeutend für die stadtstrukturelle Entwicklung sind und strategische Bedeutung haben. Insbesondere Projekte, die besonders prägend für den öffentlichen Raum sind
- Projekte aus den Bezirksamtern, die eines qualifizierten Verfahrens bedürfen und wo der Gestaltungsbeirat im Sinne einer fachlichen Beratung tätig wird

Projekte, die auf der Grundlage eines nach allgemein anerkannten Regeln durchgeführten konkurrierendes Vergabe- oder Gutachterverfahren entwickelt werden oder wurden, werden im Gestaltungsbeirat grundsätzlich nicht besprochen. Ausgenommen sind solche Fälle, bei denen aus aktuellem Anlass eine Differenzierung oder Weiterbearbeitung des Ergebnisses erforderlich ist und eine Neuurteilung erfolgen soll.

Vorschläge für Projekte kommen aus den Bezirken sowie den Senatsverwaltungen.

Vor den Sitzungen entscheiden die Staatssekretäre/innen gemeinsam mit den Vertreter*innen der betroffenen Verwaltungen (Bezirk/Senat) über die Auswahl der Projekte.

§ 5 Sitzungstermine

Der Gestaltungsbeirat Öffentliche Räume tagt ca. viermal im Jahr halb- bis ganztägig.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Gestaltungsbeirat Öffentliche Räume ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Staatssekretäre/innen anwesend und stimmberechtigt sind.

Im Falle persönlicher Befangenheit bei der Beratung eines Projektes tritt das betroffene Mitglied beim entsprechenden Tagesordnungspunkt der Sitzung in den Ausstand.

§ 7 Gestaltungsbeirat Öffentliche Räume Sitzungen

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats sind in der Regel öffentlich.

Die Vorhaben und Projekte werden in der Sitzung öffentlich vorgestellt.

Die Öffentlichkeit hat kein Rede- und kein Stimmrecht.

Die Leitung der Sitzungen übernimmt der/die Staatssekretär/in, der/die der Geschäftsstelle vorsitzt.

Es kann in Ausnahmefällen die Leitung der Sitzung an ein Mitglied des Gestaltungsbeirats übertragen.

Die Projektbehandlung orientiert sich an folgendem Ablauf:

1. Teil: Öffentliche Projektdarstellung

Als Vorhabenträger eines Projektes sind Bauherren, Investoren und Architekten eingeladen, ihre Anliegen dem Gestaltungsbeirat und der Öffentlichkeit vorzustellen.

2. Teil: Nicht-öffentliche Beratung

Die anschließende interne Beratung des Gestaltungsbeirats dient der Erarbeitung einer gemeinsam getragenen Empfehlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in der Regel unter Ausschluss der Vorhabenträger. Der Gestaltungsbeirat arbeitet dabei konsensorientiert. Am Ende jeder Sitzung soll ein umsetzbares und weiterführendes Ergebnis für die Vorhabenträger vorliegen. Gegebenenfalls ist eine Wiederberatung nach Überarbeitung des Projektes möglich.

3. Teil: Öffentliche Empfehlungen an die Vorhabenträger

Das Konsensergebnis wird am Ende der Beratung den Vorhabenträgern und der Öffentlichkeit in der Regel von einem Mitglied des Gestaltungsbeirats mündlich vorgestellt. Die Ergebnisse der Diskussionen fließen als Empfehlungen in die Projektarbeit der Behörden ein. Falls keine wichtigen Gründe gegen die Empfehlungen sprechen, wird ihnen gefolgt.

Die Geschäftsstelle verfasst ein schriftliches Protokoll der Sitzungen mit Empfehlungen, das von den Beiratsmitgliedern freigegeben wird.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die vorläufige Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung auf der Internetseite der Senatsverwaltung, der die Geschäftsstelle zugeordnet ist, veröffentlicht.

Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats Öffentliche Räume zu den beratenen Projekten werden auf der Internetseite der Senatsverwaltung, der die Geschäftsstelle zugeordnet ist, veröffentlicht, sofern die Vorhaben oder Projekte öffentlich behandelt wurden.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats Öffentliche Räume und die sonstigen Sitzungsteilnehmer*innen sind zur Geheimhaltung über die nicht-öffentlichen Beratungen verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Sitzung des Gestaltungsbeirats Öffentliche Räume am 17.12.2020 in Kraft.